

## Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2024 der Gemeinde Jevenstedt

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 01.12.2023 bis 19.01.2024

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	14.12.2023
2. Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg	18.12.2023
3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel	20.12.2023
4. Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek	21.12.2023
5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Referent Standortpolitik, Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg	03.01.2024
6. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg	05.01.2024
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53019 Bonn	10.01.2024

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum Entwurf des Lärmaktionsplanes:

8. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung	15.12.2023 – 19.01.2024
--	-------------------------

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

## Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2024

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
1. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg  Schreiben vom 14.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, wir weisen darauf hin, dass notwendige landwirtschaftliche Arbeiten verschiedene gesetzliche Privilegierungen genießen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig. Die in den betroffenen Städten und Gemeinden geplanten Maßnahmen zur Lärminderung stehen dem nicht entgegen, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
2. Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg  Schreiben vom 18.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz,  wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Mercatorstraße 9 24106 Kiel</p> <p>Schreiben vom 20.12.2023</p>	<p>Sehr geehrter Herr Hinz,</p> <p>in Abstimmung mit dem von Ihnen angeschriebenen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des o. a. Lärmaktionsplans. Sie erhalten vom Ministerium keine gesonderte Antwort.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Lärmaktionsplan der Gemeinde Jevenstedt.</p> <p>Bei den zukünftigen Deckenerneuerungen wird auf dem im Gebiet der Gemeinde Jevenstedt befindlichen klassifizierten Straßennetz (B 77, L 328, K 27, K 43 und K 66) in den Bereichen, die noch keinen lärmindernden Belag (- 2dB(A) aufweisen, eine entsprechende Straßendeckschicht eingebaut.</p> <p>Hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Belange erklärt die Obere Straßenverkehrsbehörde Folgendes:</p> <p>Die obere Verkehrsbehörde weist daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des § 45 Abs.9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.</p> <p>Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV heran.</p> <p>Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die in Ziffer 2.2 der Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Bei Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung der Wohn-/Bevölkerung durch Lärm ist zusätzlich zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist eine effektive (d.h. subjektiv wahrnehmbare) Pegelminderung nach Ziffer 4.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu bewirken. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung weiterer geeigneter Maßnahmen überdies das mildeste Mittel darstellen. Schlussendlich hat eine Interessensabwägung zu erfolgen, die neben den Interessen der Verkehrsteilnehmer sowie anderer Anwohner von Straßen, auf denen sich der Verkehr in Folge der Maßnahme verlagern könnte, insbesondere auch die besondere Funktion der betroffenen Straße und das quantitative Ausmaß der Anzahl der Lärmbetroffenen zu berücksichtigen.</p> <p>Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Auswirkungen eventueller Maßnahmen sind umfassend und objektiv zu bewerten. Für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung jeder Einzelmaßnahme sind daher folgende Angaben zwingend erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. errechneter Mittelungspegel tagsüber   nachts (Berechnung nach den RLS-90)</li> <li>2. rechnerisch erreichbare Pegelminderung tagsüber   nachts - durch ein evtl. vorgesehenes Verkehrsverbot bzw. durch eine evtl. vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung, wobei in jedem Fall zu unterscheiden ist zwischen einem Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge oder nur für Lkw (Zusatzzeichen 1048-12)</li> <li>3. Funktion der betreffenden Straße als integraler Bestandteil eines überörtlichen bzw. innerörtlichen Verkehrsnetzes</li> <li>4. Anzahl der Betroffenen</li> <li>5. Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit (auch im Hinblick auf unerwünschte Verlagerungseffekte), den Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des grundsätzlich garantierten Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Es ist erforderlich die Berechnung nach RLS-90 durchzuführen, da diese noch in der Lärmschutz-Richtlinie-StV festgelegt ist. Die Richtlinie wurde nach Einführung der RLS-19 noch nicht aktualisiert. Es ist daher nach Entscheidung aus der StVO Dienstbesprechung der Verkehrsbehörden aus 2021 auch weiterhin die RLS-90 zur Berechnung anzuwenden.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Die unter Punkt 3.2 lfd. Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen sind nicht hinreichend konkretisiert. Eine Ermessensausübung ist nicht erkennbar. Die obere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an eine derartige Ausführung im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet, besteht unter diesen Voraussetzungen kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtliche Maßnahme.</p>	<p>Sofern als Maßnahme die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduktion vorgeschlagen wurde, ist diese zunächst als Idee vorbehaltlich einer gesonderten Lärmschutzuntersuchung auf Grundlage der RLS-90 zu verstehen. Die eigenständige Untersuchung muss klären, ob sich für die Straßenverkehrsbehörde überhaupt der Ermessensspielraum für ein behördliches Handeln öffnet.</p> <p>Es ist bewusst, dass sich aus dem Lärmaktionsplan in der vorliegenden Tiefe keine Handlungserfordernisse seitens der Behörde ableiten lassen.</p>
<p>4. Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p> <p>Schreiben vom 21.12.2023</p>	<p>Hallo Herr Hinz</p> <p>Zu den Lärmaktionsplänen habe ich zwei Anmerkungen.</p> <p>Zu 1.4 zweiter Absatz letzter Satz.</p> <p>Formuliert ist: „Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erarbeiten.“</p> <p>Der EU GH hat entschieden, dass für alle Bereich, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind Lärmaktionspläne aufzustellen sind.</p>	<p>Der Satz wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erstellen.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Zu 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten</p> <p>Bei Wohnungen steht das „Gebäude“. Wohnungen werden ermittelt nach Ziffer 6 der BEB, indem die Zahl der Einwohner durch 2,1 geteilt wird. Aussagen zu Gebäuden sind daraus nicht ableitbar.</p>	<p>Der Begriff „Gebäude“ wird durch „Wohnungen“ ersetzt.</p>
<p>5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel Referent Standortpolitik Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg</p> <p>Schreiben vom 03.01.2024</p>	<p>Sehr geehrter Herr Hinz,</p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Lärmaktionspläne 2024 für Rendsburg und Umgebung und die Gelegenheit, durch eine Stellungnahme die Interessen der lokalen Wirtschaft zu vertreten.</p> <p>Wir begrüßen den, sich durch die Lärmaktionspläne für alle Gemeinden ziehenden Ansatz bei künftigen Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen geräuscharmen Straßenbelag zu verwenden, um dadurch die Lärmbelastung für Anwohner zu reduzieren.</p> <p>Darüber hinaus befürworten wir auch die Öffnung der Materialhof- und Herrenstraße in Rendsburg für den Zweirichtungsverkehr, da hierdurch Reisezeiten innerhalb Rendsburgs teilweise deutlich reduziert werden können.</p> <p>Kritischer betrachten wir jedoch die Absicht auf zahlreichen Straßen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einzuführen. Da es sich bei einigen, wie z.B. der Flensburger Straße in Rendsburg, der Hollerstraße in Büdelsdorf oder der Rendsburger Straße in Fockbek um Hauptverkehrsstraßen handelt, hat dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. So verzögert sich nicht nur die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr, sondern insbesondere auch die des Lieferverkehrs und des ÖPNV, wodurch potenziell weitreichende Implikationen für Liefer- bzw. Fahrpläne entstehen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge und Jevenstedt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Jevenstedt erfolgt hier daher nur eine Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen, insbesondere Elektromotoren, einen stetig steigenden Anteil am Straßenverkehr einnehmen. Da Elektrofahrzeuge erheblich weniger Lärmemissionen verursachen als herkömmliche Verbrennungsmotoren und dadurch der allgemeine vom Straßenverkehr verursachte Lärmpegel sinkt, zweifeln wir am mittel- bis langfristigen Nutzen einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.</p> <p>Sollte diese Maßnahme jedoch als zwingend notwendig angesehen werden, sprechen wir uns stark dafür aus, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf die Nacht zu beschränken, da hier der Lärmschutzbedarf am höchsten ist und die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss am geringsten sind.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass in einem niedrigen Geschwindigkeitsbereich bis 30 km/h Elektrofahrzeuge geringere Lärmemissionen emittieren, da das Motorengeräusch entfällt. Ab 30 km/h beginnt dagegen das Abrollgeräusch der Reifen zu dominieren, welches unabhängig des Antriebstyps ist. Bei höheren Geschwindigkeiten besteht daher kein Unterschied.</p> <p>Für neue Elektrofahrzeuge gilt gemäß EU-Verordnung auch bei langsamer Fahrt eine Geräuschpflicht, um gefährdete Verkehrsteilnehmer aufmerksam zu machen.</p> <p>Mit dem Lärmaktionsplan wird zunächst die Absicht bekundet an Lärmschwerpunkten eine Verbesserung durch Geschwindigkeitsbegrenzung zu erzielen. In einer nachgelagerten Untersuchung ist dabei zunächst festzustellen, ob sich überhaupt der Ermessensspielraum der Straßenverkehrsbehörde eröffnet sich mit der Fragestellung zu befassen. Ist dies der Fall, sind darüber hinaus andere Aspekte, wie die Funktion der Straße, eventuelle Verlagerungseffekte oder zeitliche</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		<p>Einbußen durch die Behörde abzuwägen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass seitens der IHK mindestens dem Nachtzeitraum als sinnvolle, wenig beschränkende Maßnahme zugestimmt wird.</p>
<p>6. Kreis Rendsburg-Eckernförde            Fachdienst            Regionalentwicklung und            Mobilität            Kaiserstraße 8            24768 Rendsburg</p> <p>Schreiben vom 05.01.2024</p>	<p>Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 30.11.2023, nehmen die beteiligten Dienst-stellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</u> (Regionalentwicklung)            Der vorliegende Lärmaktionsplan der Gemeinde Jevenstedt wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>• <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)            Aus den in Rede stehenden Planungen ergeben sich keine konkreten Maßnahmen an Kulturdenkmälern. Das bedeutet jedoch nicht, dass auszuschließen ist, dass Kulturdenkmale betroffen sein können.            Hinweise: Veränderungen an denkmalgeschützten Kulturdenkmälern - unter Umständen auch Veränderungen ihrer Umgebung – unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. So könnten beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich werden für Veränderungen von Fenstern von rechtskräftig geschützten Baudenkmalen oder für die Errichtung von Lärmschutzwänden.</li> <li>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)            Bei der Beschreibung des Außenbereichs der Gemeinde wird in Kap. 1.2 unterstellt, dass der Kernbereich des Gemeindegebietes vornehmlich zum Wohnen genutzt und der „äußere Bereich“ landwirtschaftlich geprägt sei.            Diese vage Behauptung ist nicht haltbar.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Begriff „Kernbereich“ steht stellvertretend für den Siedlungsbereich des Ortsteils Jevenstedt Gemeinde.</p>



Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Weder erfolgt eine genaue Definition des „Kernbereichs“ bzw. des „äußeren Bereichs“, noch ist dies zutreffend, dass der „äußere Bereich“ nur landwirtschaftlich geprägt würde.</p> <p>Die erfolgte Einordnung verkennt, dass das Gemeindegebiet gleichfalls u. a. durch umfangreiche Waldbereiche, Biotopflächen und Fließgewässer bestimmt wird.</p> <p>Es wird um eine entsprechende Präzisierung gebeten.</p> <p>In Kap. 3.4 Schutz ruhiger Gebiete findet das FFH- Gebiet „Düne bei Kattbek“ Erwähnung. Dort wird als Schutzmaßnahme das Halten der Lärmbelastung genannt.</p> <p>Auch diese falsche Einordnung gilt es zu korrigieren.</p> <p>Vielmehr gilt es, entsprechende Schutzgebiete in ihrer Störungsfreiheit zu erhalten bzw. evtl. Lärmimmissionen zu reduzieren und so möglichst zu minimieren. Nur so können dieser ihrer Funktion als Lebensraum für verschiedenste Tierartengruppen entsprechen und langfristig wahrnehmen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die mögliche Errichtung von Lärmschutzwällen o. ä. in gesetzlich besonders geschützten Biotopen im Vorfeld eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen hat. Denn dazu bedarf es sowohl einer naturschutzrechtlichen Befreiung als auch eines entsprechenden Kompensationsnachweises.</p>	<p>In Kap. 1.2 wird diese genauere Beschreibung ergänzt. Für den „äußeren Bereich“ werden in Kap. 1.2 die Biotopflächen und Fließgewässer aufgenommen. Aus der Themenkarte „Umwelt“ des Digitalen Atlas Nord sind dagegen nur vereinzelte Waldbereiche zu entnehmen, welche zusätzlich in Kap 1.2 aufgenommen werden.</p> <p>Die Festlegung des Lärmaktionsplanes sagt genau dieses aus, dass die vorhandene Lärmsituation mindestens gehalten werden soll. Eine zukünftige Verbesserung der Situation ist damit nicht ausgeschlossen. Es geht vielmehr darum, bei einem Heranrücken von Emittenten an das Ruhige Gebiet eine Verschlechterung zu verhindern.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Schutzmaßnahme „Lärmbelastung halten“ wird daher nicht gesehen. Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="656 248 1574 276">• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde)</li> </ul> <p data-bbox="678 296 1574 459">Es werden keinen Anregungen zu den vorgelegten Lärmaktionsplänen für den Raum Rendsburg und Umland vorgetragen. Bedenken gegen die jeweilige Maßnahmenplanung bestehen generell nicht. Einzelmaßnahmen (Lärmschutzwälle) bedürfen ggf. im Genehmigungsverfahren einer erneuten Beteiligung der unteren Wasserbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="656 496 1574 523">• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</li> </ul> <p data-bbox="678 544 1574 608">In der Vielzahl der Gemeinden sind Maßnahmen beim Straßenbau bzw. bei der Erneuerung des Asphalt als Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.</p> <p data-bbox="678 628 1574 724">Dies betrifft die Gemeinden 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, E01, E02, E03, F01, H01, H02, H03, H04, H05, H06, J01, J02 und J03 (Bezeichnungen nach den Unterlagen)</p> <p data-bbox="678 745 1574 777">In diesen Fällen hat die Untere Bodenschutzbehörde keine Anmerkungen.</p> <p data-bbox="678 798 1574 857">In den Gemeinden 02 Borgstedt, 09 Schacht-Audorf sowie E04 Rade sollen Lärmschutzwände errichtet werden.</p> <p data-bbox="678 877 1574 909">Die Untere Bodenschutzbehörde hat dazu folgende Anmerkungen:</p> <p data-bbox="678 930 1574 962">Hinweise:</p> <p data-bbox="678 983 1574 1142">Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p data-bbox="1597 248 2018 280">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1597 496 2018 767">Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (01-11) sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal (E01-E04), Fockbek (F01), Hüttener Berge (H01-H06) und Jevenstedt (J01-J03).</p> <p data-bbox="1597 807 2018 1078">Die Errichtung der Lärmschutzwände erfolgt im Rahmen des Neubaus der Rader Hochbrücke im Zuge der A 7. Da diese Maßnahme planfestgestellt ist, ist davon auszugehen, dass alle rechtlichen Anforderungen an den Bodenschutz erfüllt werden.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass ggf. erforderliche Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p>Bei Herstellung der Lärmschutzwälle und ggf. von Betriebswegen ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde)</li> </ul> <p>Soweit in den Lärmaktionsplänen unter den Nummern 3.2 Maßnahmen zu Geschwindigkeitsreduzierung angedacht sind, ist eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde vorzusehen. Bei den jetzt getroffenen Aussagen handelt es sich lediglich um Annahmen, die erst nach einer Berechnung der Lärmimmission durch den Straßenbaulastträger eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zulassen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Sofern als Maßnahme die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduktion vorgeschlagen wurde, ist diese zunächst als Idee vorbehaltlich einer gesonderten Lärmschutzuntersuchung auf Grundlage der RLS-90 zu verstehen. Die eigenständige Untersuchung muss klären, ob sich für die Straßenverkehrsbehörde überhaupt der Ermessensspielraum für ein behördliches Handeln öffnet.</p> <p>Den Gemeinden ist bewusst, dass sich aus dem Lärmaktionsplan in der vorliegenden Tiefe keine Handlungserfordernisse seitens der Behörde ableiten lassen.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
<p>7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53019 Bonn</p> <p>Schreiben vom 10.01.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr aufgrund der Liegenschaften in Rendsburg sowie des Flugplatzes Schleswig / Hohn betroffen.</p> <p>Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände, da nach § 47a des BImSchG die Bundeswehr nicht in den Anwendungsbereich fällt. Dort heißt es wie folgt: "Er gilt nicht für Lärm, [ ... ], der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist."</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-170S-23-S0N zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>8. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung</p>	<p>Während der Zeitdauer der Beteiligungsfrist vom 15.12.2023 bis 19.01.2024 wurden durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Jevenstedt keine Stellungnahmen abgegeben.</p>	